

Wahlordnung der Jungen Europäischen Föderalisten Bayern e.V.

§ 1 Gültigkeit; Stimmberechtigung

(1) Diese Wahlordnung gilt für alle Wahlen in den Gliederungen der Jungen Europäischen Föderalisten Bayern e.V. (im Folgenden „JEF Bayern“ abgekürzt)

(2) Stimmberechtigt sind

- a) auf Kreisebene: alle Mitglieder des Kreisverbandes bis zum vollendeten 27. Lebensjahr (§ 4 Abs. 1 der Satzung),
- b) auf Bezirksebene: die Kreisvorsitzenden bzw. ein von ihnen jeweils benanntes Kreisvorstandsmitglied (§ 15 Abs. 1 Satz 1 der Satzung),
- c) auf Landesebene: alle ordnungsgemäß gewählten Delegierten der Kreisverbände sowie die Kreisvorsitzenden (§ 4 Abs. 1, § 12 Abs. 2, § 17 Abs. 2 Sätze 2 und 3 der Satzung) bzw. im Falle einer als Mitgliederversammlung einberufenen Landesversammlung alle anwesenden Mitglieder gemäß § 4 Abs. 1.

§ 2 Wahlleitung

¹Vor der Durchführung der eigentlichen Wahlen ist stets ein Wahlausschuss zu wählen. ²Er soll aus drei Personen bestehen; diese müssen nicht Mitglied der JEF Bayern sein. ³Er bestimmt aus seiner Mitte die*den Vorsitzende*n. ⁴Dem Wahlausschuss sollen nur Personen angehören, die nicht zur Wahl stehen. ⁵Soweit eine Mandatsprüfungskommission eingerichtet ist, hat jene vor der eigentlichen Wahl die Stimmberechtigung zu prüfen und das Ergebnis dem Wahlausschuss mitzuteilen.

§ 3 Vorschläge und Kandidaturen

- (1) ¹Wahlvorschläge können schriftlich oder durch Zuruf eingebracht werden. ²Die Vorgeschlagenen müssen ihre Bereitschaft zur Kandidatur vor Beginn der Abstimmung erklärt haben. ³Nichtanwesende Kandidat*innen haben die Wahl schriftlich oder elektronisch anzunehmen. ⁴Nichtanwesende Kandidat*innen haben ihre Bereitschaft zur Kandidatur schriftlich oder elektronisch vor Beginn des entsprechenden Wahlganges zu erklären.
- (2) Kandidat*innen müssen Mitglied der jeweiligen Gliederung der JEF Bayern sein und dürfen am Tag der Wahl das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- (3) ¹Den Kandidat*innen muss Gelegenheit gegeben werden, sich vorzustellen und ihre Kandidatur zu begründen. ²Aus der Versammlung können Fragen an die Kandidat*innen gerichtet werden.

§ 4 Wahlverfahren

- (1) ¹Wahlen können in offener oder geheimer Abstimmung erfolgen. ²Eine offene Abstimmung ist unzulässig, wenn auch nur ein*e Stimmberechtigte*r vor der Wahl geheime Abstimmung verlangt hat oder der*die Landesvorsitzende, der*die erste Stellvertreter*in und die Kreisvorsitzenden gewählt werden.
- (2) Ist die Zahl der zu wählenden Funktionsträger*innen nach der Satzung nicht verbindlich vorgeschrieben oder bestimmt, so ist hierüber vor Eintritt in den jeweiligen Wahlgang zu beschließen.
- (3) ¹Ist in einem Wahlgang nur ein* Funktionsträger*in zu wählen, so ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. ²Entfallen auf keinen der Bewerber*innen mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerber*innen mit den höchsten Stimmenzahlen statt. ³Bei Stimmengleichheit ist die Abstimmung zu wiederholen. ⁴Ergibt sich wieder Stimmengleichheit, so entscheidet das Los. (4) ¹Sind in einem Wahlgang mehrere Funktionsträger*innen zu wählen, so ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. ²Sind im ersten Wahlgang weniger als die zu wählende Zahl der Funktionsträger*innen gewählt, so ist ein zweiter Wahlgang entsprechend Satz 1 vorzunehmen. ³Ist ein weiterer Wahlgang erforderlich, sind dann die Kandidat*innen gewählt, die im Vergleich zu den übrigen die höhere Stimmenzahl haben. ⁴Abs. 3 Satz 4 findet Anwendung.
- (5) ¹Mehrere Träger*innen gleichartiger Funktionen (Stellvertreter*innen, Beisitzer*innen, Mitglieder des Rechtsausschusses, Kassenprüfer*innen) können auf Beschluss in einem Wahlgang nach Maßgabe des Abs. 4 gewählt werden. ²Für die Wahl der stellvertretenden Landesvorsitzenden sowie des*der ersten Stellvertreters*in bedarf es hierzu einer Zweidrittelmehrheit.
- (6) ¹Delegierte und Ersatzdelegierte können auf Beschluss der Versammlung in einem Wahlgang gewählt werden. ²Gewählt sind alle Kandidat*innen in der Reihenfolge der auf sie entfallenden gültigen Stimmen. ³Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los bzw. ein Beschluss der Versammlung mit Zweidrittelmehrheit über die Handhabung der Reihung bei stimmengleich gewählten Personen. ⁴Ersatzdelegierte sind automatisch die gewählten Personen, die durch die sich aus dem Wahlergebnis ergebende Platzierung auf der Delegiertenliste nicht mehr unter die der jeweiligen Gliederungsebene zustehenden Zahl der Delegierten fallen.
- (7) ¹Vor jeder Neuwahl des Kreisvorstandes stimmt die Kreisversammlung über die Amtsdauer ab, sie kann ein oder zwei Jahre betragen. ²Das Ergebnis der Abstimmung muss im Sitzungsprotokoll und Wahlprotokoll vermerkt werden.

(8) ¹Ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen. ²Ungültig sind

a) Stimmzettel, die nicht auf den Namen des*der zu Wahl stehenden Kandidat*in lauten,

b) Stimmzettel, die den Willen des*der Wählers*in nicht eindeutig erkennen lassen,

c) Stimmzettel, auf denen für weniger als die Hälfte der zu wählenden oder für mehr als die insgesamt zu wählenden Funktionsträger*innen bzw. Delegierten gestimmt worden ist,

d) Stimmzettel, die Bemerkungen enthalten und

e) Stimmenthaltungen.

³In Zweifelsfällen entscheidet allein der Wahlausschuss.

(9) ¹Nach der Wahl muss der Wahlausschuss den*die Gewählte*n fragen, ob er*sie die Wahl annimmt. ²Dies gilt nicht für Delegierte. ³Nimmt der*die Gewählte die Wahl nicht an, so wird neu gewählt. ⁴Über das Ergebnis von Wahlen ist eine

Niederschrift anzufertigen.

§ 5 Anfechtung von Wahlen und Abstimmungen

(1) ¹Die Anfechtung von Wahlen und Abstimmungen ist nur binnen einer Woche nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses zulässig. ²Berechtigt ist hierzu jedes Mitglied der Gliederung, deren Wahlvorgang oder Abstimmung angefochten werden soll sowie der geschäftsführende Landesvorstand, der zuständige Bezirksverband und der zuständige Kreisvorstand. ³Die Anfechtung muss mit einer schriftlichen Begründung versehen und beim Landesvorstand oder Rechtsausschuss eingereicht werden. ⁴Der Rechtsausschuss entscheidet innerhalb von einem Monat über die Beschwerde und weist den geschäftsführenden Landesvorstand erforderlichenfalls an, den Beschluss zu vollziehen. ⁵Er kann auch erforderlichenfalls unmittelbar Maßnahmen gegenüber jedem*jeder zuständigen Funktionsträger*in und jeder zuständigen Gliederungsebene anordnen, um die satzungsmäßige Ordnung wiederherzustellen.

(2) ¹Mängel der Ladungsfristen oder kürzerer Mitgliedschaft als drei Monate bleiben auf Kreisverbandsebene unbeachtlich, soweit bis zum Abschluss der Versammlung keines der anwesenden Mitglieder entsprechenden Protest ausdrücklich zu Protokoll eingelegt hat. ²Ferner sind Fehler im formellen Ablauf einer Wahl oder Abstimmung unbeachtlich, soweit ausgeschlossen werden kann, dass sie Einfluss auf das Ergebnis des Wahlganges oder der Abstimmung haben konnten.

§ 6 Inkrafttreten

Die Wahlordnung tritt mit der Satzung der Jungen Europäischen Föderalisten Bayern e.V. in Kraft.